

**Satzung
des Schulverbandes Großhansdorf
über die Entschädigung der für ihn tätigen
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitglieder und stellvertretenden
Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Vom 7. Juli 2017

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 6. Juli 2017 die folgende Entschädigungssatzung erlassen.

**§ 1
Entschädigungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung entsprechend dieser Satzung.
- (2) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbstständigen eine Verdienstaufschlüsselung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteiles zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (4) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, der Ausschüsse des Schulverbandes, für die von der Schulverbandsversammlung für erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen sowie für sonstige, von der Schulverbandsversammlung für erforderlich bestimmte Tätigkeiten für den Schulverband.

§ 2

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt wird. Die monatliche Pauschale wird in Höhe von 40% des jeweils geltenden Höchstsatzes der monatlichen Pauschale nach § 2 Abs. 2 Nr. 4b der Entschädigungsverordnung und das Sitzungsgeld in Höhe von 75% des jeweils geltenden Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4b der Entschädigungsverordnung gewährt.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 65% des jeweils geltenden Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.
- (3) Der Anspruch auf Sitzungsgeld nach Absatz 1 und 2 entsteht
 1. für die Teilnahme
 - a) an Sitzungen der Schulverbandversammlung als Mitglied oder im Vertretungsfall als stellvertretendes Mitglied,
 - b) an Sitzungen eines Ausschusses des Schulverbandes als Mitglied oder im Vertretungsfall als stellvertretendes Mitglied und
 - c) an von der Schulverbandsversammlung für erforderlich bestimmte Sitzungen sowie
 2. für sonstige, von der Schulverbandsversammlung für erforderlich bestimmte Tätigkeiten für den Schulverband.

§ 3

Schulverbandsvorsteherin und Schulverbandsvorsteher und Stellvertretung

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92% des Höchstsatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 8 der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellvertretende Schulverbandsvorsteherin oder der stellvertretende Schulverbandsvorsteher erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht überschreiten.

§ 4

Vorsitzende und Vorsitzender der Schulverbandsversammlung und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, die oder der gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher ist, erhält für die Vorbereitung und Leitung der Schulverbandsversammlung keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld. Diese sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 abgegolten.
- (2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält im Vertretungsfall für die Vorbereitung und Leitung der Schulverbandsversammlung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 70% des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.

§ 5

Ausschussvorsitzende und Stellvertretung

Die oder der Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung ihre oder seine Stellvertretung erhalten für die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 ein Sitzungsgeld in Höhe von 70% des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.

§ 6

Nicht der Schulverbandsversammlung angehörige Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie von der Schulverbandsversammlung gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 65% des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Schulverbandsversammlung angehören, im Vertretungsfall.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall

eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 40 €, maximal jedoch 320 € je Tag.

- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 8

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag, gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigungen nach § 7 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 10

Übertragung, Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern

- (1) Die persönlichen Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht auf andere übertragbar.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt.

Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Das Sitzungsgeld wird den anspruchsberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß der Anwesenheitsfeststellungen lt. der angefertigten Sitzungsniederschriften und im Übrigen auf selbst zu erstellende Anforderungsnachweise hin vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (4) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (5) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.
- (6) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
- (7) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen beim Schulverband statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Tätigkeitsdauer des nach dieser Satzung entschädigungsberechtigten Personenkreises bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie in einer Mitgliederdatei zu speichern.

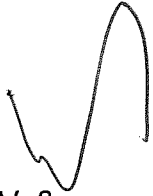
§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Schulverbandes Großhansdorf vom 12. Dezember 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großhansdorf, den 7. Juli 2017



Voß
Schulverbandsvorsteher

